GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über die Bebauungsplanänderung

"Dickenhardt - Süd"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.1994 die Bebauungsplanänderung "Dickenhardt - Süd" im Stadtbezirk Schwenningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Aufhebung und Neuaufstellung)

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Aufhebung und Neuaufstellung) befindet sich im Süden des Stadtbezirks Schwenningen, im Gewann Dickenhardt. Die genaue Begrenzung ergibt aus der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 vom 11.06.1992,
- b) der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 vom 26.01.1994
- c) den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 11.06.1992/26.01.1994 und
- c) den örtlichen Bauvorschriften vom. 11.06.1992/26.01.1994.

Der Bebauungsplanänderung ist die Begründung vom 11.06.1992 / 26.01.1994 beigefügt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" des textlichen Teils zuwiderhandelt.

§ 4

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung werden alle bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 27. Oktober 1998

Bürgermeisteramt In Vertretung

gez. Kühn

Dienstsiegel

Erster Bürgermeister